

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1823**

290 (23.8.1823)

290. Separat-Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler, Präsident.

- „ Baiern „ „ von Nau.
- „ Frankreich „ „ Heusinger supplirt durch Herrn Engelhardt.
- „ Hessen „ „ Pitsch.
- „ Nassau „ „ Ritter von Roepke.
- „ Niederland „ „ Bourcourd.
- „ Preußen „ „ Delius.

Mainz den 23. August 1823.

SI.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte als Präsident Folgendes einrücken:
Präsidium; Durch die zu dem 286. Protocoll der Central-Commission vom 23. v. M. abgegebene Königlich Niederländische Erklärung, ist nun die allseitige Zustimmung der sämmtlichen betheiligten Uferstaaten-Regierungen dahin erfolgt, daß, dem conciliatorischen Vorschlage des Königlich Französischen Herren Commissärs im Protocolle der 273. Sitzung vom 26. Februar d. J. gemäß, um sobald möglich durch ein gemeinschaftliches Einverständnis die vorhandenen Schwierigkeiten hinwegzuräumen, versuchsweise und unter Vorbehalt aller aus der Wiener-Schiffahrts-Akte und namentlich dem Art. 31 desselben fließenden Befugnissen, die abgesonderte Discussion des Königlich Preussischen Entwurfs eines definitiven Rheinschiffahrts-Reglements vorgenommen werde.

Nachdem hiernächst der Eröffnung des Protocolls zur gemeinschaftlichen Angehung der Verhandlungen über das im mehrerwähnten Entwurfe vorliegende Definitiv-Reglement kein Hinderniß mehr entgegensteht, so stellt hiermit Präsidium den Antrag gleich in der heutigen Sitzung, das Protocoll über den ersten Artikel des Königlich Preussischen Entwurfs ins besondere als eröffnet zu erklären.

Die Herren Bevollmächtigten werden daher, als durch ihre Anweisungen nun sämmtlich hierzu in den Stand gesetzt, hiermit eingeladen, sich zunächst über diesen wesentlichen Punkt einer zu Stande zu bringenden definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung nachher
außen

A 1.

äußern zu wollen. — Da aus den in den früheren Verhandlungen, und zwar in den Protocollen der 257. Sitzung vom 24. August 1822, dem 276. vom 12. März und dem 279. vom 16. April d. J. enthaltenen Äußerungen der Herren Bevollmächtigten von Nassau, Baiern und Hessen, theils der Wunsch einer conciliatorischen Besetzung, der in Beziehung auf den Art. 1 des Entwurfs noch zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, theils der Vorbehalt ersichtlich ist, unter Zugrundelegung der tractatenmäßigen Artikel selbst, sich über den Inhalt des ersten Artikels des Entwurfs und der folgenden damit in Verbindung stehenden Artikel desselben, seiner Zeit näher zu erklären; auch namentlich der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte im Verlaufe der bisherigen Verhandlungen über den vorliegenden Königlich Preussischen Entwurf eines Definitiv-Reglements, eine nähere Äußerung hierüber sich enthalten, und seine Erklärungen bei wirklicher Angעהung der gemeinschaftlichen und Separat-Negotiation vorbehalten hat; so ersucht nunmehr Prasidium seine hochgeehrtesten Herren Collegen, welche in dem Falle sind, sich in der mehrerwähnten Beziehung so gleich näher äußern zu können, dies zu thun, indem Grossherzoglich Badischer Seits ins besondere auf die in das Protocoll N.º 258 vom 6. u. N. niedergeliegten Ansichten und Wünsche den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betreffend, sich bezogen wird.

SII.

Die Form der Verhandlungen über die einzelnen Artikel des vorliegenden Königlich Preussischen Entwurfs eines Definitiv-Reglements betreffend, wurde, mit Berücksichtigung der von dem Königlich Preussischen Hofe in der Circular-Note zum Entwurf ausgesprochenen Wünsche, auf den Antrag des Prasidiums, mit allseitiger Uebereinstimmung,

Beschlossen:

Die auf die Eingangs erwähnten Verhandlungen über den Königlich Preussischen Entwurf sich beziehenden und demselben ausschließend gewidmeten Protocolle, sollen von dem Gegenwärtigen anfangend, künftig durch den unterscheidenden Besatz "Separat-Protocoll" 1. Protocole separé; bezeichnet, jedoch mit den fortlaufenden Nummern, nach der Reihenfolge der bisherigen großen oder legislativen Protocollen versehen, auch besondere Register hierüber geführt werden. Desgleichen wurde beschlossen: daß auch diese Protocolle fortdauernd lithographirt, und in dieser Form den betreffenden Regierungen und ihren

ihren Bevollmächtigten in hinreichender Anzahl nur bisher mitgetheilt werden sollen.

Der zeitliche Präsident übernimmt es die Einleitung und Vollziehung dieser Anordnung zu veranlassen.

Bayern, Hessen, Nassau et Preußen; Die Commissarien von Bayern, Hessen, Nassau et Preußen haben zwar den Wunsch zu erkennen gegeben, daß nach ihrem Vorgange nicht Artikelweise, sondern auf einmal über das Ganze des Preussischen Reglements-Entwurfs abgestimmt werden moege. Wenn gleich die Gewährung dieses Antrags nach dem Grundsatz, daß in Verhandlungen über die Form die Meinung der Majorität entscheide, zu erwarten gewesen wäre: so wollen doch die vorgedachten Commissarien, ohne jenen Grundsatz aufzugeben, ihre Ueberzeugungen und ihre Wünsche der Minorität opfern und dadurch einen Beweis geben, daß ihnen vor Allem die Förderung des Abschlusses unter jeder beliebigen Form am Herzen liege.

Separate Abstimmung über den ersten Artikel des Entwurfs eines Definitiv- Reglements

Baden; Hat zu dem ersten Artikel des Königlich Preussischen Entwurfs vorerst nichts zu erinnern.

Bayern; Der unterzeichnete Bevollmächtigte erklärt auf den Grund seiner bereits gegebenen allgemeinen Abstimmung, daß er kein Bedenken nimmt, den Art. 1 der Wiener Rheinschiffahrts-Convention in dem Sinne anzunehmen, wie derselbe durch die §§. 1. 2. 3. und 29 des Preussischen Entwurfs erläutert ist.

Frankreich; Unterzeichnete erklärt, für den Augenblick zu keiner Bemerkung über den Inhalt des Art. 1 des Entwurfs veranlaßt zu seyn.

Hessen; Hinsichtlich des von Preußen an die Regierung der Niederlande gestellten Begehrens, auf verschiedenen nach Art des Rheinoceteri organisierten Flußstraßen, in die Seehäfen zu gelangen, war schon zum Theil Rede in Wien. Man hatte den Herrn von Spain, Bevollmächtigten der Niederlande, ersucht, unwilligen zu wollen, daß die Waal als Fortsetzung des Rheins betrachtet werde, wozu er, jedoch unter der Bedingung einwilligte, daß der Niederländischen Regierung ein stärkeres Verhältniß als der Sechstels bei der Ernennung der Oberbeamten eingeräumt würde. Nachdem dieser Gegenstand in dem VIII. Protocoll der Commission in Berathung genommen worden war, wurde beschloßen: daß der Leck allein
als

als Fortsetzung des Rheins betrachtet und gleichen Verfügungen, wie auf diesem Flusse, unterworfen werden sollte. Der bedingende Vorschlag des Herrn von Spain ist also nicht angenommen worden.

Der von Preussen vorgelegte Entwurf bewilligt nun in seinem Art. 87. b. diese Bedingung, indem den Niederlanden ein besonderer Inspector angewiesen wird.

Hierdurch befindet sich Preussen ermächtigt die Waal als Fortsetzung des Rheins anzusehen.

Ich glaube im Allgemeinen, daß Preussen und Holland oder jeder andere Uferstaat, nun in dem Falle sind, wenn die Umstände es fordern sich anders zu arrangiren, durch einen neuen Vertrag über irgend einen gemeinnützigen Punkt, vorausgesetzt, daß die übrigen Uferstaaten, die bei den fraglichen Veränderungen allein betheilt sind, ihre Einwilligung dazu geben. Vielleicht ergibt sich im Verlaufe der durch diesen Incidentpunkt herbeigeführten Discussionen, die Überzeugung, daß die Waal zum sichern Waarentransport hinreichend ist und daß die übrigen Flußstraßen unnöthige Kosten verursachen würden.

Was die Behauptung der Fahrt bis in das Meer betrifft, so scheint dieser Punkt da die Verfügung des Vertrags in dieser Hinsicht durch die unvereinbarlichen Ausdrücke bis in das Meer und bis zu den Mündungen in das Meer, zweifelhaft ist, eine authentische Interpretation zu erfordern, welche nur von den Autoren und Garantien des fraglichen Vertrags gegeben werden kann.

S. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen hat, in Anbetracht des commerciellen Standpunkts seiner Unterthanen und der Qualitaet der Schiffler nur wenig Interesse an der Lösung dieser Frage. Alles was man von der Regierung der Niederlande zu begehren hat, ist die Bewilligung der freien Einfahrt in den Rhein aller Schiffe, welche die Direction dahin haben, und daß, wenn man nicht die Aufhebung der Zuzolle erlangen kann, diese wenigstens dem Rhein-Octroi-Abgaben gleichgestellt werden.

Ich füge noch das Begehren bei, daß die Waaren, den inländischen Auflagen nur beim Aus- oder Eingang unterworfen werden, und daß man den Rückladungen der Rheinschiffe kein Hinderniß in den Weg lege.

Napau, Ich habe, der Instruction meines höchsten Hofes gemäß, den königlich-Preussischen Seite proponierten Entwurf zum Definitiv-Reglement in seiner ganzen Fassung acceptirt, also auch den Art. 1.

Niedeland,

A. 4.

Niederland: In dem Artikel 32 der Wiener Akte vom 24. März 1815, die Rhein-
schiffahrt betreffend, heißt es:

"Il suffit d'observer ici, que les présents articles eux /: aus Commissaires /:
serviront d'Instructions et que les objets, que le règlement devra embrasser,
sont indiqués tant dans le travail actuel, que dans la convention du 15.
Août 1804 et qu' elle /: la Commission centrale /: devra prendre à tâche de
conserver tout ce, que cette convention renferme de bon et d'utile."

Diese Vorschrift enthält die Basis des künftigen Reglements, sie wird
meine Letztworte seyn, bei der gegenwärtigen Discussion des von Seiten
Preussens vorgelegten Reglements - Entwurfs.

Die Reihenfolge der zehn Titel, welche den Entwurf ausmachen,
scheint einer mehr methodischen Einrichtung fähig zu seyn; ich behalte
mir vor spätere in diesem Betreff ein Amendement vorzuschlagen
und halte mich vorläufig, bei Prüfung des Entwurfs nach dem franzö-
sischen Texte, an der Reihenfolge der Titel, wie solche aufgestellt ist.

Beginnend mit dem 1. Titel, welcher von der Schiffahrt des Rheins im
Allgemeinen handelt, habe ich die Ehre mich über den §. I. des Entwurfs
folgendermaßen zu erklären:

ad §. I. des Entwurfs.
Artikel 5 der Wiener Akte. Der 1. Artikel der Wiener Akte versteht unter dem Worte
"Rhein" den ganzen Lauf des Flusses, "vom Punkte, wo
er schiffbar wird, bis an die See /: jusqu'à la mer /:."

Der §. I. des Reglements - Entwurfs hingegen schlägt vor, daß unter
dem Worte "Rhein" verstanden werde "alles Fahrwasser von Basel
an in der Richtung von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht
bis in die offene See /: jusqu'en pleine mer /:", folglich nicht nur der ganze
Lauf des Flusses von dem Punkte, wo er schiffbar wird bis an die
See, sondern auch selbst die Territorial - See der Niederlande, das ist,
derjenige Theil der See, in der Nähe der Küsten, welcher sich diessit
der hohen See befindet und wovon nach dem Völkerrecht das Dominium
und die Oberhoheit den Niederlanden zugehören.

Es ist also eine neue Conception, über die durch die Wiener Akte wech-
seitig eingegangen, und wesentlich Flussschiffahrtlichen Verbindnisse
hinausgehend, welche der §. I. des Reglements - Entwurfs von den Niederlanden
verlangt, wenn derselbe vorschlägt, in die Circonscription des Rheins auch
ihre Territorial - See mit einzubegreifen, und also dieselbe noch nebst
ihrem Fluss - Beiträge in die Gemeinschaft einzubringen, wozu ein
jeder Uferstaat nur den gemeinschaftlichen Gebrauch des Fluss - Theils,
welcher sein Gebiet durchströmt, beizutragen hat und jeder der übrigen
Uferstaaten auch nur solchen beiträgt.

Hecke

Meckr als einmahl hat die Regierung der Nederlande Beweise von ihrem conciliatorischen Geiste und ihrer Geneigtheit geliefert, Anträgen Gehor zu geben, welche im Interesse des gemeinschaftlichen Wohls des Handels und der Schifffahrt des Rheins an sie gestellt werden; sie wird hiermit fortfahren; allein was jene neue und ultrafluviale Concession betrifft, wovon im §. I. des Entwurfs die Rede ist, erlaubt es die Unvereinbarkeit derselben sowohl mit den Grundsätzen einer billigen Reciprocität, als mit den allgemeinen Interessen des Königreichs der Nederlande und jenen, seines Handels und seiner Schifffahrt ins besondere, nicht, diesem Antrag zu willfahren.

Darum und in der Absicht das Object des künftigen Reglements in seine natürlichen Graenzen, welche dieselben sind, die ihm die Wiener-Akte angewiesen hat, zurückzuführen und diejenigen Rechte, welche den Nederlanden hinsichtlich ihrer Territorial-See und was dazu gehört, ausschließlich zukommen, in ihrem ganzen Umfange zu verwahren, reclamire ich die Beibehaltung der Worte der Wiener-Akte "bis an die See" /: jusqu'à la mer /: anstatt der Worte "bis in die hohe See" /: jusqu'en pleine mer /: welche ihnen der §. I. des Reglements-Entwurfs zu substituiren, vorschlägt.

Aber noch eine zweite, die zu Wien ungegangenen Verbindnisse überschreitende neue Concession, begehrt dieser §. von den Nederlanden durch seinen Vorschlag, in die Bedeutung des Wortes "Rhein" alles Fahrwasser in der Richtung von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht aufzunehmen, da doch in der 8. Sitzung des Wiener-Congress-Comité für die freie Flussschifffahrt die ausdrückliche Uebereinkunft getroffen worden, daß der Leck allein als Fortsetzung des Rheins betrachtet und den für diesen Fluß zu treffenden Verfügungen unterworfen werden solle.

Erwaegt man dagegen, daß in der Richtung der Rheins-Arme, es grade die Seehäfen von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht sind, welche den Rheinhandel und seine Bergschifffahrt alimentiren und den den Rhein, mit einer Bestimmung ueber See, hinabgehenden Waaren und Gütern, die Vortheile eines grossen Zusammenflusses und Concurrenz von Mitteln zum Subtransport verschaffen und zugleich den Flussschiffen, welche dieselben anbringen, den Vortheil darbieten, Rückladungen zu finden, daß daher diese drei Seehäfen für die Flussschifffahrt des Rheines die eigentlichen Communications Punkte mit der Seeschifffahrt sind, vermittelt welcher Communication, wenn dieselbe für alle Uferstaaten gemeinschaftlich seyn wird, das Ziel des "bis an die See" in der Realitaet, hinsichtlich eines Flusses erreicht ist, der keine directe /: und schiffbare /: Mündung in die See hat, erwäegt man, sage ich, alles dieses, dann dürfte freilich

freilich wohl sich die zu Wien getroffene Vereinbarung, den Leck allein als Fortsetzung des Rheins zu betrachten, als weniger vortheilhaft für die Flußschiffahrt der Mituferstaaten des Rheins erscheinen, weil diese Vereinbarung solche nur nach einem einzigen der drei genannten Schraffen (Rotterdam) und zwar über den am wenigstens schiffbaren Arm des Rheins, hinweist.

Es ist mir angenehm in dieser Hinsicht die billigen Gesinnungen meiner Regierung an Tag legen zu können, indem ich nachgebe, daß anstatt des Lecks, die mehrschiffbare Waal, als Fortsetzung des Rheins betrachtet und den Verfügungen des künftigen Reglements unterworfen werde, und überdies das Verbindniß ungekehrt, daß, was die diesem Reglement nicht unterworfenen Schiffahrt von Lobith über den Rhein-Leck nach Rotterdam und über dessen Verzweigungen nach Utrecht und Amsterdam und *via versa* betrifft, die davon zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben dieselben seyn sollen, welche für die Schiffahrt der Waal werden regulirt werden und daß die Schiffe, welche Unterthanen der Mituferstaaten des Rheins sind, auf demselben Fuße behandelt werden sollen, wie die Schiffe, welche Niederländische Unterthanen sind, so daß alle drei obengenannten Schraffen für die Flußschiffahrt der Uferstaaten des Rheins die Communications Punkte mit der Seeschiffahrt bleiben können und werden.

Ich schliesse diese Bemerkungen über den *SI* des Entwurfs mit dem Antrage, daß derselbe jenen gemäß, amendirt werden wolle und bitte mich an, den Entwurf einer neuen Fassung vorzulegen, sobald man sich über die das Wesentliche des Amendements ausmachende Punkte vereinigt haben wird.

Preußen. Die Erklärung des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten über den ersten Artikel des Preussischen Reglements Entwurfs noethiget uns den Interpretations-Streit über den Sinn der Ausdrücke des ersten Artikels der Wiener Schiffahrts-Akte "jusqu'à la mer etc." wieder in den Kreis unserer Verhandlungen zu ziehen. Ich gestehe, daß ich diese Materie als erschöpft angesehen habe.

Wenn der gedachte Herr Bevollmächtigte im Ernst auf seiner im einsüdtigen Local-Interesse gegebene Auslegung besteht, so muß er den übrigen Rheinuferstaaten nachweisen, daß in dieser Art der Vertrag erfüllt werden könne, mit Rücksicht auf den Wortsinn, auf den Zusammenhang der Stipulationen, - auf den vorgefundenen rechtlich begründeten Zustand, welcher nicht verschlimmert, sondern verbessert werden sollte; auf die Absicht und auf die gegenseitigen Verhältnisse der Contrahenten. - So lange dieser

Beweis

Beweis nicht angetreten ist; dürfte man billig Bedenken tragen, in neuen Discussionen hierüber einzugehen; indessen erlaube ich mir einige Erinnerungen über die Unmöglichkeit eines solchen Beweises, so wie über den Standpunkt der gegenseitigen Interessen und Rechtsverhältnisse vorzutragen.

Wenn gleich die Geschichte den Zeitpunkt nachweist, wo die Anwohner des Rheins sich eines unbelasteten und unbegrenzten Seehandels über dessen Mündungen hinaus zu erfreuen hatten: so kann man sich doch einer historischen und publicistischen Eroterung über den rechtlichen Ursprung und die Ausbildung der niederländischen Jurisdicte, deren legitime Anwendung auf die Verbindung des Rheins mit dem Meere von den dabei interessirten Staaten und Ständen nie anerkannt worden ist; allenfalls überheben; aber man kann nicht umhin, zu behaupten, daß der Gebrauch, den die Niederländische Regierung, von dergleichen Hoheits-Rechten an den Rheinmündungen zu machen beabsichtigt, durch den Geist und durch den Buchstaben des Rheinschiffahrts Vertrags voellig ausgeschlossen ist.

Schon das bekannte französische Decret vom 21. October 1811 hatte den Rheinbewohnern eine freie Verbindung mit der See gesichert. — Es war eine mit dem jetzigen Rheinactoi übereinstimmende Schiffahrts-Abgabe festgesetzt; — jede andere Erhebung, wie sie auch Namen haben mochte, unterdrückt, und jedem, der sich eine Überschreitung erlauben würde, die Strafe, welche auf Expropiationen ruht, angedroht worden.

Beim Abschluß des Pariser Friedens vom Jahre 1814, wollte man unter veränderten Territorial Verhältnissen diese Befreiung nicht nur aufrecht erhalten, sondern sie noch mehr befestigen und erweitern. Aus den Worten des 5. Artikels, wo von der freien Rhinschiffahrt bis ins Meere und umgekehrt, von der Gleichheit der Abgaben, von der Begünstigung des Welthandels, und von der Annäherung der Völker die Rede ist, erhellt ganz deutlich, daß die hohen Contractanten von dem schönen Beruf durchdrungen waren, durch liberale Institutionen dem Gesichtspunkte einer socialen Völker-Verbindung zu huldigen.

Eine Behauptung, daß der Wiener Vertrag vom Jahre 1815 in einem andern Geiste abgeschlossen sey; begreift zugleich den Vorwurf in sich, daß die hochverdienten Staatsmänner, welche in Wien zur Ausführung und Anwendung des Pariser Friedens versammelt waren, den Sinn des Fundamental-Vertrags verkannt, und ihre Aufgabe verfehlt.

verfehlt haben. — Ein solcher Vorwurf ist aber durchaus unbegründet. — Er wird durch den Inhalt des Wiener-Schiffahrts-Vertrags im Allge-
-meinen und durch ^{die} einfache Fassung des ersten Artikels insbesondere,
- widerlegt. — Die gebrauchten Ausdrücke können auch nach dem gewöhn-
-lichen Sprachgebrauche und nach den Redactions-Verhandlungen nicht
- anders als von der Schiffahrt bis in das Meer und umgekehrt verstanden
- werden. — Die von dem Königlich Niederländischen Herrn Bevollmäch-
-tigten versuchte Auslegung, strüct mit dem Wortsinn und mit dem
- Zwecke des Vertrags, der eine große Handelsverbindung offen erhalten,
- sie aber nicht von der Willkür eines einzelnen mitbetheiligten Staates
- abhängig machen wollte. — Wäre es aber auch möglich, den gewählten
- Ausdrücken einen Doppelsinn beizulegen: so müßten sie schon, nach
- allgemeinen Rechtsprincipien unter dem klar vorherrschenden Gesichts-
- punkt der Handelsfreiheit und der Völker-Verbindung, auf eine dem-
- selben am meisten zusagende Weise ausgelegt werden.

Wären die hohen Contrahenten nicht der Meinung gewesen, daß die
- Freiheit der Rheinschiffahrt bis in das Meer und aus demselben durch
- die Fassung des 1. Artikels der Congreß-Akte vollkommen gesichert
- sey: so hätte allerdings, um die Absicht des Vertrags nicht zu verfeh-
- len, über die Rechte etwas bestimmt werden müssen. — Eben darinn,
- daß solches nicht ausdrücklich geschehen und eine widersprechende
- Reservation für unmöglich erachtet worden ist, liegt ein Beweis mehr,
- daß dem Art. 1 nur jene natürliche Deutung gegeben werden kann.
- Auch dem Königlich Niederländischen Congreß-Bevollmächtigten
- scheint eine übereinstimmende Ansicht nicht fremd gewesen zu seyn.
- Denn hätte er einen, den Zweck des Vertrags so wesentlich beschränkenden,
- ja man könnte sagen vernichtenden Vorbehalt im Sinne gehabt: so würde
- er nicht verfehlt haben, sich darüber zu äußern, und das Interesse seiner
- Regierung gegen eine rechtliche aus seinem Stillschweigen herzuleitende
- Folgerung sicher zu stellen.

Werfen wir einen Blick auf die Umstände unter denen der Wiener-
-Vertrag geschlossen wurde, und auf die Richtung, welche damals die
- Meinung der Cabinette und Völker zu einer allgemeinen Verbrüderung
- genommen hatte: so läßt sich den hohen Contrahenten, im Widerspruch
- mit den großartigen Ansichten, woraus der Vertrag hervorgegangen ist und
- im Widerspruche mit ihrem eigenen Interesse, unmöglich die Absicht bei-
- legen, daß sie den Handel ihrer Völker einem in gemeinschaftlicher An-
- stregung glücklich widerstandenen und anscheinlich unweiteten Staate,
- haben ungemessen tributär machen und seinem Gutfinden die Fortdauer
- der

commerziellen Verbindung, deren der 5. Artikel des Pariser Friedens erwähnt, haben überlassen wollen. - Den Uferstaaten des conventionellen Rheins darf man insonderheit nicht aufbürden, daß sie eine solche, den eigenen Regierungspflichten widerstrebende und das Princip der Rechtsgleichheit vernichtende Verbindung mit dem Königreich der Niederlande haben eingehen wollen. - Preußen hat zwar durch die Unterzeichnung des Wiener Vertrags dem Gesamt-Interesse überwiegende Opfer zugesagt: es ist aber nie, dies kann ich freilich versichern! - der Meinung gewesen, seine Rheinprovinzen der schon erlangten Vortheile berauben - einen Theil seiner National-Interessen fremder Willkür Preis geben und in solcher Abhängigkeit den Lohn für das in dem Befreiungskriege vergossene Blut seiner Söhne wintauschen zu wollen. - Preußens Regierung würde dadurch nicht nur ihre theuersten Pflichten und ihr eigenes gutes Recht verkannt, sondern auch ihre Theilnahme an dem Wohlergehen von Deutschland aus den Augen gesetzt und sich die Erfüllung der großen Verpflichtungen erschwert haben, welche sie zugleich mit ihren Rheinländern gegen dasselbe übernommen hat.

Ich will nicht untersuchen: ob es nach der Natur der Einströmungen und bei den Wirkungen der Ebbe und Fluth physisch möglich ist, eine stets erkennbare Scheidelinie zwischen Rheinwasser und Seewasser zu ziehen; aber die Frage dringt sich von selbst auf: was aus der stipulirten Freiheit der Rheinschiffahrt unter dem Gesichtspunkte des Handels werden soll, wenn die Niederlande das Recht behalten, an den Mündungen des Stroms willkürlich die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen Waaren aus- und eingehen dürfen? - Muß nicht bei solchen Verhältnissen die Grundlage einer soliden Vorausberechnung für jedes Handels- oder Fabriken-Etablissement, welches den Rheinverkehr und den Welthandel in Anspruch nimmt, ja für jede Einzelne, nicht schnell verlaufende Unternehmung verschwinden; muß nicht der Handel der Uferstaaten des conventionellen Rheins in dieser Richtung mehr als jemals die Natur gewagter Geschäfte annehmen?

Wozu soll uns die beschränkte Mitbenutzung der kleinen niederländischen Stromstrecke dienen? etwa zum Absatz unserer Landes-Producte und der Erzeugnisse unseres Gewerbflusses? aber das Landgebiet der Niederlande ist ihnen durch Einfuhrverbote oder hohe Abgaben größtentheils verschlossen.

Oder sollen wir in der Bergfahet unsere Entschädigung finden, durch Bezuhung Niederländischer Erzeugnisse und Handelsartikel? - aber hier stehen die Vortheile offenbar im umgekehrten Verhältnisse, - für die

die Niederlande überwiegend positiv: - für die übrigen Rheintlande negativ.

Das einzige Compensations-Mittel für die Aufopferung der wesentlichsten Souveränitäts-Rechte zum Besten der Schiffahrt und des Handels: der Hauptquellen des Niederländischen National-Wohlstandes: - für die Öffnung des Rheinstroms von der hollaendischen Graenze bis Basel und für die Freigebung seiner großen Nebenverzweigungen im liberalsten Sinne, laßt sich daher nur in der Freiheit des Transits und in einer bescheidenen Theilnahme an dem Weltthandel aufsuchen, welche letztere nach allen Umständen uebrigens nur dann unterzogen koennte, wenn die Zwischenhand nicht unmaessige Vortheile in Anspruch nahm. Wollte man auf diese gemassigten und rechtlich begründeten Forderungen verzichten, so würde, abgesehen von einer beispiellosen Verletzung des einen Theils der Contrahenten, aus der heillosen Grundidee des Pariser Friedens

" de faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres etc "

eine wahrhaft antisociale Einrichtung hervorgehen. Und wie koennten wir wohl wünschen, ein solches Ergebniss unserer Verhandlungen den Blaettern der Geschichte zu ueberliefern?

Der Niederlaendische Herr Bevollmaechtigte stellt das Interesse seiner Regierung, welches in seinem rechtlichen Ursprung zweifelhaft und durch volkerrechtliche Verhaeltnisse sowohl als durch die Natur des Elements beschaenkt ist, in gleiche Kategorie mit den Hoheits-Rechten, welche auf dem eigenthuemlichen Landesgebiet ausgeuebt werden. Diese neue Doctrin duerfte schwerlich auf einem Congreß der europaeischen Cabinette allgemein Eingang finden und dadurch publicistische Geltung erlangen: indessen kann man - wie ich schon bemerkt habe, die Frage wegen der Rechte unnoertert lassen, wenn Niederlaendischer Seits nur zugestanden wird, daß dieselben rucksichtlich der Verbindung des Rheins mit dem Meere und umgekehrt in eben der Art außer Wirksamkeit gesetzt werden sind, als die Hoheitsrechte der uebrigen Uferstaaten innerhalb ihrer Flußgebiete.

Der Niederlaendische Herr Bevollmaechtigte erblickt aber in der vertragmaessigen Forderung eine neue Conception und er muent den Antheil seiner allerhochsten Regierung an der großen Gemeinschaft, durch ihren Flußbeitrag, beschaenkt auf das Niederlaendische Primenwaeser des Rheins, theuer genug erkauft zu haben. - Wie unter solcher Voraussetzung die Vortheile fast ausschliesslich auf die eine, die Opfer und Naechtheite auf die andere Seite zu liegen kommen, habe ich schon zu bemerken die Ehre gehabt.

Wenn man die Zunahme des Handels, welche seit Regulirung der Rheinschiffahrt.

schiffahrt und Aufhebung der Passage-Zölle statt gefunden hat, in
Erwägung zieht und dann die neueste Octroi-Einnahme mit dem gewöhn-
lich auf 2 Millionen Gulden geschätzten Betrage der vormaligen Rhein-
zölle vergleicht: so laßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß von den
Gegenständen des Rheinverkehrs gegenwärtig kaum die Hälfte der vormaligen
Abgaben entrichtet wird. — Dem Rheinhandel wäre also hiernach durch
die von den Uferstaaten des sogenannten conventionellen Rheins dargebrachten
Opfer ein Abgabe Erlass von mehr als 2 Millionen Francs jährlich zu
gut gekommen. — Wenn man hierzu die großen Vortheile rechnet, welche in der
freiwilligen Beschränkung der Souveränitäts-Rechte der Uferstaaten rücksicht-
lich ihres großen Rheingebiets und des bedeutendsten des Innern von Süd- und
West-Deutschland aufschließenden Neben-Verbindungen, — in der Haupt-Be-
stimmung des Rheinoctroi, — in der Unterdrückung aller einseitig bestandenen
Zwangs-Einrichtungen, — in der Entfernng aller Willkür und in der
Festsitzung einer unübersehbaren Höhe der Abgaben, für den Handel
und für die Schiffahrt liegen; wenn man erwägt, in welchem Uebergewicht
der Antheil des niederländischen Handelsstaates an diesen Vortheilen sich
darstellt, und wenn man endlich den Werth der Tarifsumlegung, wodurch
Preußen abermals ein von dem Niederländischen Herrn Commissarius selbst
auf 200 Francs jährlicher Einnahme angeschlagenes Opfer bringt, für das
Niederländische Interesse berücksichtigt, so kann unläugend, die von dem
oben erwähnten Herrn Bevollmächtigten bestrittene Forderung nicht nur
aus dem Vertrage, sondern auch unter dem Gesichtspunkte der billigsten Gegen-
seitigkeit gerechtfertigt, der angebotene Beitrag aber als dem Rechte nicht
genügend und als völlig unzureichend von der Societät abgelehnt werden.
Der neueste niederländische Douanen-Tarif enthält viele in Vergleichung
mit der früheren Erhebungsrolle gemilderte Sätze, aber dennoch kömmt
die Sache bei der Anwendung für den Rheinverkehr äußerst nachthei-
lig zu stehen. — Ich erlaube mir in dieser Hinsicht nur ein Paar Bei-
spiele anzuführen:

Wollen wir Verinas und andern Pollentaback über Holland beziehen:
so ist außer den Rheingefallen eine Abgabe von 5 Fl. für 100 Nieder-
ländische Pfund zu entrichten. — Die Benützung des Niederländi-
schen Rheins bis Schenkenschanz kostet also nach Verhältniß der
Uferlängen ungefähr 13 mal mehr, als die Befahrung des conventionellen
Rheins auf einer gleichen Strecke.

Soll Thee, wovon das Niederländische Pfund auch nur 2 Fl. kostet
aus einem andern Lande auf der Wasserstraße des Rheins ungebracht
werden: so bleibt nur die Wahl, den Niederländischen Einfuhr- und
Ausfuhr-

Ausfuhr-Zoll mit 3/4 F. — 35 C. für 100 Niederländische Pfund zu bezahlen und dann noch dem Niederländischen Zwischenhandel ein Opfer zu bringen, weil die Durchfuhr verboten ist. Die holländische Staatsabgabe wird hier ungefähr dem hundertfachen Betrag desjenigen, was die Staaten des conventionellen Rheins auf einer gleichen Strecke erheben, gleich zu achten seyn.

Refinirtes Salz können wir über die gemeinschaftlich freie Rheinstraße nur gegen 16 F. per 100 Pfund Abgabe erhalten. — Dies ist etwa der 180 fache Betrag des conventionellen Rheinzolls. — Wollen wir Mehl und Mehlwaaren oder auch weiche Kleie auf dem holländischen Rhein westwärts versenden: so sind für 100 Pfund. Niederl. außer den gewöhnlichen Rheinzollgebühren 9 F. Durchfuhrabgaben zu entrichten; nach und der Centner gleicher Waare auf der 6fach längeren Rheinstraße von Straßburg bis Schenkenschanz nur einer Abgabe von 33 1/4 Cent. unterworfen ist.

Ich trage Bedenken, meine Herren Collegen, durch weitere Vergleichen zu ermüden, oder auch der vielen ganz verbotenen Artikel und der unerbürgten Dauer des Tarifs zu erwahnen. Es ist begräfflich, daß Abgaben, wie die Vorwachten, dem Ausschließungs- und Verbot-System angehören, — und daß auch eine mäßigere Besteuerung, welche die Durchfuhr trifft, — gleichviel mit welchen Schiffen die Waare transportirt werden, dem Empfänger zur Last fällt, und den Markt für den Zwischenhandel der tributären Uferstaaten einengt.

Nach der Erklärung des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten würde zu einer baldigen und billigen Vereinigung wenig Hoffnung übrig bleiben, wenn nicht die Weisheit und Gerechtigkeit seiner hohen Regierung erwarten ließe, daß Allerhochstselbe im Geist einer liberalen Handelspolitik auf Vorbehalte verzichten würde, welche für den Fall, daß die Verbindung nicht zu Stande käme, und der bedrängte Handel andere Richtungen suchte, mehr oder weniger als rein illusorisch erscheinen müßten.

So wie Preussens Regierung auf dem Wege zur Verbesserung und Belebung des Rheinhandels und der Rheinschiffahrt stets gern mit den übrigen Uferstaaten und insonderheit mit dem Gouvernement der Niederlande zusammenstreffen wird; eben so glaubt sie auch die vorgetragene außer dem Bereich ihrer fiscalischen Interessen liegende Ansicht über den Sinn des 1. Artikels der Wiener Schiffahrts-Akte mit Zuversicht und mit Ehren festhalten zu können. Die Fürsorge womit sie den eigenen Unterthanen verpflichtet ist, gestattet ihr nicht in irgend einer wesentlichen Beziehung davon abzugehen.

Ich wünsche durch diese offene Erklärung den Gang unserer Verhandlungen

-lungen abzukürzen und eine freundliche Vereinigung zu befördern, welche in der Gegenseitigkeit der Vortheile die Bürgschaft ihrer Dauer findet.

Was die zweite Erinnerung des Niederländischen Herren Commissarius über die Bezeichnung des Fahrweges in seinen verschiedenen Richtungen betrifft: so hat der Reglements-Entwurf nur durch Aufzählung der Wasserwege, wodurch der Rhein mit dem Meere in Verbindung steht, jedem Mißverständniß vorbeugen wollen. Hiermit stimmt auch der 3. Artikel der Wiener-Rheinschiffahrts-Akte, welcher von der Festsetzung des Tarifs und von dessen Ausdehnung auf das niederländische Gebiet handelt, in den Worten:

"entre la frontière du royaume des Pays-Bas et les embouchures
de la rivière"

auf das Vollkommenste überein; außerdem aber hat der 6. Artikel der Wiener Bestimmungen über die Schifffahrt auf dem Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde, den Preussischen Untertanen rücksichtlich der Maas, welche mit der Waal in Verbindung steht, gleiche Rechte mit den Niederländern eingeräumt. — Es dürfte hier also nicht von neuen Conceptionen die Rede seyn, und ich glaube um so mehr auf Beibehaltung der vorgeschlagenen Redaction antragen zu können, da die Zugeständnisse des Niederländischen Herren Bevollmächtigten selbst, die Meinungs-Verschiedenheit über diesen Punkt als unerheblich darstellen.

Uebrigens erlaube ich mir im Interesse der Beförderung unsers Geschäfts und der Rechtsgleichheit den Wunsch auszudrücken, daß die Abstimmungen jetzt und künftig über jeden Artikel ohne Rückhalt abgegeben werden mögen. Meine verehrten Herren Collegen von Baden und Frankreich bitte ich daher, die Bemerkungen, welche sie über den Art. 1 des Entwurfs etwa noch zu machen beabsichtigen, in das heutige Protocoll niederzulegen.

Niederland, Ich reservire mir meine Bemerkungen über die verschiedene Insertionen in diesem Protocoll, und behalte mir vor, dieselben vorzutragen, sobald meine verehrtesten Herren Collegen von Baden und Frankreich ihre Abstimmungen über den Art. 1 abgegeben haben werden, indem ich mir zu diesem Ende das Protocoll offen halte.

Frankreich, Als der Unterzeichnete bei Eröffnung des Protocolls erklärte, "daß er für den Augenblick keine Bemerkung, in Betreff des Art. 1 des Entwurfs zu machen habe" — so war ihm der Gedanke sehr fern, daß erst im Verlaufe der Discussion, diese Insertion zu Mißverständnissen, oder unguä-

-ligen

tigen Folgerungen, sowohl über die Beweggründe, welche sich so zu erklären, ihn bestimmt haben, als über die künftige Richtung unsrer Verhandlung, Veranlassung geben könnten.

Da der Unterzeichnete in diesem Sinne die Schluss-Bemerkung der Abstimmung seines sehr geachteten Preussischen Collegen auslegen mußte; so glaubt derselbe nun bestimmt erklären zu müssen; daß selbst, wenn er freiwillig unterstellen wollte, daß er sich im Verfolge in dem Falle hätte befinden können, in welchem der Königlich Preussische Herr Special-Bvollmächtigte ihn schon jetzt versetzen will, er seiner Seite den in Anspruch genommenen allgemeinen Grundsatz nicht zugeben kann, und sich in dieser Hinsicht jede schickliche Stellung vorbehalten muß, um die bedingten Befehle seiner Regierung zu erfüllen, ohne sich jedoch in ihrer Vollziehung auf die unterstellte Weise von der angemessenen Form des Hochkommens, und der allgemein bei Verhandlungen zulässig und üblichen Regeln zu entfernen.

In einer andern Beziehung laßt sich der Unterzeichnete mit Vergnügen zur Erfüllung des Wunsches seines sehr geachteten Königlich Preussischen Herrn Collegen herbei, und hat, hinsichtlich des in Discussion stehenden Artikels 1, Folgendes zu erklären die Ehre:

Bei allen Gelegenheiten, wo unmittelbar unter dem Titel des ersten Artikels der Wiener-Congress-Akte, die Frage davon war, der Königlich Niederländischen Regierung gegenüber, und ohne deren Zustimmung, die Freiheit der Rheinschiffahrt, bis ins offene Meer zu verlangen, ist der Königlich Französische Commissar immer von der Meinung ausgegangen; daß diese Forderung, weder hinsichtlich des Grundsatzes, noch der daraus gezogenen Folgerungen, weder nach dem Texte, noch nach dem Geiste der Congress-Akte, begründet erscheine: diese Meinung schien auch jense der Majorität der Mitglieder der Central-Commission zu seyn, und der im 45. Protocoll vom 11. November 1814, enthaltenen Beschlußfassung zur Grundlage gedient zu haben, wo diese Frage ausführlich verhandelt wurde.

Seit dieser Zeit, ist, wenn von einer Veränderung die Rede seyn konnte; dieses wenigstens weder hinsichtlich der damals angerufenen Grundsätze, noch hinsichtlich der Bestimmungen der Congress-Akte der Fall gewesen; welche immer dieselben sind und seyn wurden: auch unter dieser Beziehung, und gelegentlich des Art. 1 des in Discussion stehenden Entwurfs, kann der Unterzeichnete, dieselbe Meinung nur neuerdings vorbringen; indem derselbe nothigenfalls, mit den nachfolgenden Betrachtungen über Text und Geist der Congress-Akte, diese Meinung vorübergehend unterstützt.

Was den Text belangt; so beziehet der 1. Artikel des Entwurfs, den

den Rhein als "alles Fahrwasser von Basel über Amsterdam, Rotterdam
"oder Dordrecht, bis in die offene See."

Der erste Artikel der Congress-Akte, bezeichnet denselben folgendermaßen:
"der ganze Lauf des Flusses, von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis in
die See."

Vergleichte man diese beiden Texte miteinander, so würde hiernach in dem
Entwurfe, eine Beschränkung der Fluss-Linie, oder Länge, von dem oberen
oder Anfangs-Punkte, und einer Ausdehnung sich ergeben, von dem unteren,
oder End-Punkte, ausgegangen. Die Beschränkung kann in dem gegenwär-
tigen Zustande der Lokalitäten ihren Grund haben, — aber dieß wird immer
eine Beschränkung für eine mögliche Zukunft, und darauf begründete
Verhältnisse seyn: es involviret wenigstens diese Beschränkung, eine Ver-
zichtleistung auf ein anerkanntes Recht.

Die Ausdehnung scheint grade, der umgekehrte Satz, in rechtlicher Bezie-
hung zu seyn. — Die Congress-Akte läßt den Rhein in das Meer fließen,
und umfaßt ihn, was seinen besonderen Lauf und seine eigene Organisation
belangt, in seinen natürlichen Grenzen, d. h. bis ans Meer: der Entwurf
hingegen läßt figurlich das Meer in den Rhein laufen, und unterstellt
diesem Flusse eine Verlaengerung, und einen Lauf, den er weder seiner natü-
rlichen Beschaffenheit nach, noch nach dem Texte der Congress-Akte hat, welche
nach dem Grundsätze, welchen der Herr Bevollmächtigte der Niederlande
annimmt, ein Fluss-Vertrag ist.

Zugestanden selbst, daß diese Ausdehnung bis in die offene See, günstig,
was ihre möglichen Folgen belangt, den Interessen eines oder des andern
der Uferstaaten. dagegen gewiß nachtheilig dem Handel und der Schifffahrt
von allen zusammen genommen, sich in dem Texte des Vertrags finden
sollte, so würde diese Ausdehnung wenigstens darin nicht mehr enthalten
seyn, in Beziehung auf seine Richtung, was die Seehafen von Amster-
dam und Dordrecht belangt; denn auf dem Wiener Congresse in der
8. Conferenz, ist ausdrücklich dahin entschieden worden, daß von den
verschiedenen Armen des Rheins in Holland der Leck allein, als Fort-
setzung des Rheins angesehen, und der besonderen Organisation dieses Flus-
ses unterworfen seyn soll.

So peremptorisch auch diese Entscheidung damals gewesen und so peremptorisch
sie auch jetzt noch ist; so vernehmen wir doch eben die bereitwillige Erklä-
rung des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, dahin
lautend, die Rheinststaaten, gleich den niederländischen Unterthanen
an allen Vortheilen und an allen Wohlthaten Theil nehmen zu lassen,
welche ihnen die Schifffahrt auf den verschiedenen Armen des Rheins,
welche

welche in die drei holländischen Haupt-Schäufen führen, gewährt: dieses billige Zugeständniß von Seiten seiner Regierung, wird sonder Zweifel den Weg bahnen, zu andern Uebereinkünften und zu andern im gemeinschaftlichen Interesse vernünftigerweise zu gewährenden und zu verlangenden annehmlichen Bewilligungen.

Was den Geist der Congress-Akte belangt: Indem der Entwurf das Meer, als eine Fluß-Verlängerung des Rheins unterstellt, obschon gelegentlich des zu beziehenden Tarifs, weder im Entwurfe, noch in der Congress-Akte selbst irgend davon Erwähnung geschieht, hat derselbe als nothwendige und unmittelbare Folge davon, zur Theilnahme an den Wohlthaten der Schifffahrt auf diesem Flusse, nicht nur alle Rheinufer-Staaten und jene der Nebenströme desselben, sondern auch alle See-Staaten ohne Unterschied, zulassen müssen. Dieser Gedanke ist allerdings umfassend und scheint vieles für sich zu haben, allein, in Gemäßheit der Grundsätze einer gerechten Gegenseitigkeit (Reciprocität) die man in Wien sich zum Gesetz gemacht hatte, ist derselbe, und konnte er auch nicht in den Absichten des Wiener-Congresses geliegen seyn: eben so wenig sagt derselbe dem wohlverstandenen Interesse des Handels und der Schifffahrt der Rhein-Ufer-Staaten im Allgemeinen und sonder Zweifel auch von Deutschland insbesondere zu.

In der VII. Conferenz des Wiener Congresses machte Lord Clancarty wirklich den Antrag (Amendement) von dem Art. 1, welcher besagt: "daß die frei Schifffahrt niemanden untersagt seyn soll." den beschränkenden Vorbehalt (Clause) "in Beziehung auf den Handel." welchen Herr von Humboldt in seiner Eigenschaft, als Königlich Preussischer Bevollmächtigter, demselben hatte hinzuzufügen lassen, abzuschneiden; indem wie Lord Clancarty bemerkte, dieser Antrag auf Abänderung des Textes, der Absicht des Pariser Friedens nicht zu entsprechen schien, welcher besagt, daß die Schifffahrt niemanden untersagt seyn soll.

Hierauf wurde von dem Comité der 9 Congress-Mächte geantwortet: "Indessen waren die anderen Mitglieder der Commission, des Dafürhaltens, daß keine Veranlassung zu dieser abändernden Bestimmung sey, indem die Redaction des Freiherrn von Humboldt sich nicht von den Bestimmungen des Pariser Friedens zu entfernen schiene, welche nur dahin zielten, die Schifffahrt von den Hindernissen zu befreien, welche einen Streit, unter den Uferstaaten des Rheins selbst, hervorrufen konnten, und nicht dahin, daß jeder nicht-Rheinische Ufer-Staaten-Bewohner ein gleiches Schifffahrts-Recht, mit den Unterthanen der Rhein-Uferstaaten erlange, für dessen Gewährung durchaus keine Gegenseitigkeit (Reciprocität) gegeben seyn würde."

würde.

Wie unvollkommen nun auch auf den Text und Geist der Congreß-Akte, dem Unterzeichneten die ausdehnenden Bestimmungen des ersten Artikels des Entwurfs begründet erscheinen und ohne ausdrücklich untersuchen zu wollen, bis auf welchen Punkt die Wiener-Congreß-Akte den gegenwärtigen Umständen angemessen oder nicht mehr zuzagenet erscheint, so wird doch wenigstens nicht im Abrede gestellt werden können, daß die örtliche Lage eines der Uferstaaten die nothwendigen Verbindungen, welche zwischen diesem Staate und der Königlich Niederländischen Regierung bestehen, bis auf einen gewissen Punkt hin, das Ganze oder einen Theil der Folgerungen rechtfertigen können, welche der Art. 1 des Entwurfs in seiner gegenwärtigen Fassung, in Betrachtung zieht: gleichzeitig ist ebenso wenig zu verkennen, daß diese Folgerungen auf den Grundsatz einer gerechten Gegenseitigkeit der gemeinschaftlichen Interessen zurückgeführt, vortheilhaft, auf den Zweck und die Erleichterung unwirken können, welche die Absicht der Congreß-Akte erreichen und dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rheine verschaffen soll, und daß dieselbe in dieser Beziehung mit dem wesentlichen Inhalte des in Discussion vorliegenden Definitiv-Reglements in Verbindung gesetzt und daran geknüpft werden können. Auch ist zu hoffen, daß der Königlich Preussische Herr Special-Bevollmächtigte, zu sehr überzeugt, daß jede Vereinbarung, nur so wahrhaft dauernd erscheint, als sich ihre Vortheile wechselseitig ausgleichen, demnach im rechten Gleichgewichte darstellen, sich cathgorisch darüber erklären will, was er unumgänglich nothwendig erachtet, um die Interessen seiner Regierung diesem Gleichgewichte entgegenzuführen, auch die Königlich Niederländische Regierung ihrer Seite, welche uns schon Beweise von Billigkeit und Gerechtigkeit gegeben hat, der Fluss-Schifffahrt der Rhein-Ufer-Staaten, auch die übrigen Vortheile und Bewilligungen zugestehen wird, welche sich auf dergleichen Betrachtungen begründen.

Wenigstens berechtigt die heutige Erklärung von Seiten des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, bis auf einen gewissen Punkt, zu dieser Unterstellung, sie kommt zu ausdrücklich dem Wunsche und laut ausgesprochenen Interessen entgegen, welches die K. Preussische Regierung daran setzt, endlich zur Vollziehung der Congreß-Akte zu gelangen, und ihrer Seite bestens die Wünsche aller übrigen Rheinufersstaaten zu unterstützen, um nicht den Glauben zu befestigen, daß das Beispiel von Seiten des K. Preussischen Herrn Special-Commissars zu einer befriedigenden Annäherung führen dürfte, auf welche die Gesammt-Abstimmungen der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Napau schon anspielen, und wovon uns der Beschluß der

Central-

Central-Commission im 75. Protocoll willlicht schon die ersten Andeutungen gewahrt.

Schließlich muß der Unterzeichnete noch erklären, daß, indem er seine Meinung durch die vorstehenden Betrachtungen vorübergehend unterstützt, er damit keineswegs seinem sehr geehrten Königlich Preussischen Herren Collegen in den Entwicklungen zu folgen gemüth war, welche die ausgedehnte Note enthält, die seiner Seite eben verlassen worden; er erwartet vordemst, ehe er in dieser Hinsicht einen Entschluß nimmt, den Verlauf der Discussion und das Votum seines sehr verehrten Herren Collegen von Baden.

Baden; Indem der Großherzogliche Bevollmächtigte der so eben zu Protocoll gegebenen Erklärung seines sehr geehrten Herren Collegen von Frankreich, im Wesentlichen, und in besonderer Beziehung auf den in dem Schluss-Satze der Note des K. Preussischen Herren Special Bevollmächtigten enthaltenen Wunsch, hinsichtlich des angerufenen, durchaus neuen Grundsatzes, in Ansehung des Abstimmungs Modus über den Art. 1 und folgende des Entwurfs, vollkommen beitrifft; bemerkt derselbe, was die, von den Herren Bevollmächtigten von Preußen, den Niederlanden und Frankreich, den vorstehenden Aufzählungen zu Folge, nun auch seiner Seite gewünschte nähere Erklärung über den Art. 1 des Entwurfs belangt, wie er, da die Zeit schon zu weit vorgerückt und das heutige Protocoll ohnehin schon sehr ausführlich geworden ist, in seiner Praesidial-Eigenschaft sich vorbehalten muß, wie solche ausführlichere Erklärung, mit Beziehung auf die bereits vorliegenden, zu dem Protocoll der nächsten Sitzung abzugeben; weshalb denn auch, den angeführten Gründen gemäß, das Protocoll vom heutigen Tage hiermit geschlossen wird.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geg: Büchler, Praesident
• von Nau,
• Engelhardt,
• Putsch,
• von Rogster,
• Bourcoud,
• Delius.

Für gleichlautende Expedition:
Der zeitliche Praesident der Central-Commission,